

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOL Kohlensäure GmbH & Co. KG (SKS)



**SOL KOHLENSÄURE**

## 1. Für alle Arten von Geschäften geltende Bedingungen

### 1.1 Anwendungsbereich

- 1.1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### 1.2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

- 1.2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.
  - 1.2.2 Unsere vertraglichen Pflichten sowie die des Kunden ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.
  - 1.2.3 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 4 Monate beträgt, sind wir berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.
  - 1.2.4 Unsere Preise verstehen sich ab der vereinbarten Lieferstelle, zuzüglich des Energiezuschlags, der Maut, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, Kosten, die uns aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben. SKS ist berechtigt während der Produktknappheitsphasen einen Produktzuschlag zu erheben.
  - 1.2.5 Soweit dem Kunden Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.
  - 1.2.6 Soweit nicht anders geregelt, basieren die in unseren Lieferverträgen genannten Preise für Kohlensäure auf den Kosten für Elektrizität, den Kosten für Maschinenbauerzeugnisse (Statistisches Bundesamt, Lange Reihe Lfd. Nr. 404, GP 28) und den Transportkosten sowie den tariflichen Stundenlöhnen eines gewerblichen Arbeiters in der chemischen Industrie, jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Im Falle von Veränderungen der Kostenfaktoren vereinbaren die Vertragspartner, über eine Anpassung der im Liefervertrag vereinbarten Preise zu verhandeln.
  - 1.2.7 Kommen die Vertragspartner innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zugang eines schriftlichen Preisanpassungsverlangens bei dem anderen Vertragspartner nicht zu einer Vereinbarung neuer Preise, so ist SKS berechtigt, die Preise durch schriftliche Mitteilung im gleichen Verhältnis und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anzupassen, wie sich die wesentlichen Kostenfaktoren im Kohlensäuregeschäft (Elektrizität, Logistikkosten, Personalkosten, Materialkosten sowie Abgaben) geändert haben. Die neuen Preise gelten ab dem nächsten Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung.
  - 1.2.8 Reduziert sich die Abnahmemenge des Kunden auf weniger als 90% des vereinbarten Wertes, so ist der Kunde verpflichtet, dies der SKS rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Soweit der Kunde mehr Bedarf als die im Vertrag vereinbarte Menge an Produkt hat, wird SKS diesen Mehrbedarf nach Möglichkeit erfüllen. SKS ist jedoch zu einer Lieferung des Mehrbedarfs erst dann verpflichtet, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen SKS und Kunden über Menge und Preis zustande gekommen ist. Die im Liefervertrag genannte minimale Vertragsmenge versteht sich als verbindliche Abnahmemenge (take-or-pay) pro Kalenderjahr.
  - 1.2.9 Die technischen Unterlagen (z.B. Prüfbuch) für Equipment der SKS (Tankanlagen, Froster, Verdampfer,...) bleiben nach Vertragsende im Eigentum der SKS. Kann der Kunde die technischen Unterlagen nach Vertragsende nicht zurückgeben, so wird für die Neuerstellung des Prüfbuches eine Gebühr i.H.v. 500 € pro Unterlage berechnet. Durch den Verlust des Prüfbuches anfallende Folgekosten (z.B. für die Druckprüfung, TÜV Prüfung, innere Prüfung) gehen zu Lasten des Kunden.
  - 1.2.10 Für jede Rechnung ist an die SKS die jeweils gültige Rechnungsgebühr zu entrichten. Für die Erstbefüllung eines Behälters berechnet die SKS je nach Tankgröße unterschiedliche Inbetriebnahmepauschalen. Diese Pauschalen sowie die Zuschläge für Schnell-, Express- und Wochenendlieferungen sowie für sonstige besondere Liefersituationen werden gemäß der Anlage „Preisblatt Bestellung“ berechnet.
- ### 1.3 Lieferung, Gefahrenübergang
- 1.3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab der vereinbarten Lieferstelle. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, Transportweg und -mittel sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, unserer Wahl überlassen. Die Transportkosten, einschließlich des jeweils gültigen Gefahrgutzuschlags (GGVS) sowie Maut, trägt der Kunde.
  - 1.3.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.
  - 1.3.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der

Bereitstellung der versandfertigen Ware.

### 1.4 Lieferzeit

- 1.4.1 Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- 1.4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.4.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist oder aber die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB vorliegen.
- 1.4.4 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.4.5 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.4.6 Sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde berechtigt, für jeden vollendeten Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes zu verlangen. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung für Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, ausgeschlossen.
- 1.4.7 Sofern eine Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eintritt, ohne dass SKS daran ein Verschulden trifft, ist jede Haftung ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Lieferung durch den Vorlieferanten an SKS verspätet oder gar nicht erfolgt. Der Vorlieferant ist im Verhältnis zum Kunden kein Erfüllungsgehilfe; für dessen Verschulden haftet SKS nicht. In diesen Fällen ist SKS berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen.
- 1.4.8 Finden wir uns im Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 1.5 Höhere Gewalt

- 1.5.1 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruht, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen sowie sonstigen unvermeidbaren Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.
- 1.5.2 Kann einer der Vertragspartner während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird er hierdurch im Rahmen und für die Dauer des Bestehens der Störung von seinen Verpflichtungen befreit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über die Umstände des Vorfalls zu unterrichten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der Befreiung.
- 1.5.3 Fälle höherer Gewalt sind alle Vorgänge, die jenseits der Einflussphäre des Vertragspartners sind, insbesondere Krieg und Terrorereignisse, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafter Wartung beruht, sowie Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung.

### 1.6 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

- 1.6.1 Für die Geltendmachung der Rechte des Kunden ist Voraussetzung, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir Ware handelsüblicher Qualität, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.
- 1.6.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu.
- 1.6.3 Soweit ein Sachmangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, sind wir innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach Wahl des Kunden zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, es sei denn, sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadensersatz zu verlangen.
- 1.6.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie zur Abgabe von Garantien (§§ 443, 444 BGB) bleiben unberührt.

## 1.7 Gesamthaftung

- 1.7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 1.4 bis 1.6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 1.7.2 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.
- 1.7.3 Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, uns werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist. Die §§ 479, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- 1.7.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.7.6 Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 1.7.7 Zwingende Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie zur Abgabe von Garantien (§§ 443, 444 BGB) bleiben unberührt.

## 1.8 Zahlungen

- 1.8.1 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig.
- 1.8.2 Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 1.8.3 Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 1.8.4 Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und die Zurückbehaltung aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.
- 1.8.5 SEPA-Lastschriften: Der Zeitraum der Vorankündigung/Pre-Notification verändert sich auf das vertraglich vereinbarte Zahlungsziel und ist Bestandteil unserer Rechnung.

## 1.9 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

- 1.9.1 Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz 1.8.1 werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 1.9.2 Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
- 1.9.3 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 1.9.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, so können die Kosten einer Mahnung und der Rechtsverfolgung, einschließlich aller hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einholen von Auskünften, Einschaltung eines Inkassobüros), dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## 1.10 Eigentumsvorbehalt

- 1.10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns so lange vor, bis sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten, bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 1.10.2 Die Vorbehaltsware ist ausschließlich für den Verbrauch des Kunden im Inland bestimmt. Ein Weiterverkauf bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 1.10.3 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 1.10.4 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugriffe und Beeinträchtigungen unseres Eigentums sowie auf Gegenstände, die zwar nicht in unserem Eigentum stehen, dem Kunden jedoch - unabhängig vom Rechtsgrund – durch uns überlassen worden sind, abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 1.10.5 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Kunden oder einen Gläubiger sind wir –unbeschadet aller weitergehenden Rechte– berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen – welche wir ohne besonderen Nachweis mit 10% des Verkaufserlöses in Rechnung stellen können – wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Überschuss wird ausbezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass die Kosten und Aufwendungen für den Verkauf der Vorbehaltsware tatsächlich niedriger als vorstehend vorausgesetzt sind.
- 1.10.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

## 1.11 Zusagen und Zusicherungen, Garantien

- 1.11.1 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von dem Inhalt von Verträgen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder Zusicherungen durch unsere Organe und Prokuristen sowie von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 1.11.2 Garantien dürfen nur von unseren Prokuristen abgegeben werden. Soweit Mitarbeiter, denen keine Procura erteilt worden ist, Garantieverprechen abgeben, sind diese unwirksam.

## 1.12 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

## 1.13 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die uns aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

## 1.14 Sonstige Bestimmungen / Schlußbestimmungen

- 1.14.1 Erfüllungsort ist Burgbrohl.
- 1.14.2 Unsere Rechtsbeziehungen zu dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens.
- 1.14.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Koblenz. Soweit gesetzlich zulässig, können wir den Kunden auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 1.14.4 Macht ein Kunde von der Möglichkeit des § 2 Satz 3 HGB Gebrauch, hat er uns unverzüglich darüber zu unterrichten. Etwaige, aus einer unterlassenen oder verspäteten Benachrichtigung resultierende Nachteile können wir von dem Kunden ersetzt verlangen.
- 1.14.5 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. SKS ist befugt, diese Vereinbarung ohne Zustimmung des Betreibers auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.
- 1.14.6 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird Koblenz vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses.
- 1.14.7 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 1.14.8 Lieferungen und Leistungen des Vertrages erfolgen ausschließlich unter der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SKS, der Kunde hat diese zur Kenntnis genommen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

## 1.15 Versicherung

Gegenstände und Anlagen, die dem Kunden nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern. Der Kunde hat auf unser Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

## 1.16 Datenschutz

SKS speichert personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. SKS behält sich vor, die Bonität des Kunden zu prüfen. Der Kunde erklärt sich zu diesem Zweck damit einverstanden, dass SKS bei der für den Sitz des Unternehmenssitz zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Erkundigungen einholt. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist SKS berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. SKS ist berechtigt den genannten Auskunfteien Daten des Kunden zu übermitteln, welche die nicht ordnungsgemäße Abwicklung dieses Vertrages betreffen, insbesondere Beantragung und Erlass eines Mahnbescheides/ Vollstreckungsbescheides gegen den Kunden, Stellung des Insolvenzantrages oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen des Kunden an die genannten Auskunfteien übermittelt werden, kann SKS hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Eine Speicherung solcher Daten erfolgt nur dann, wenn und soweit diese zur Wahrung berechtigter Interessen von SKS, des Kunden einer der vorgenannten Auskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Sicherheitsbestimmungen

Unsere Produkte unterliegen teilweise den besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe. Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über den Umgang mit diesen Produkten unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei uns anfordern.

Burgbrohl im Januar 2019

**SOLGROUP**  
a breath of life